

Auswanderungsfrage und Armenwesen

Autor(en): **Appenzeller, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **32 (1935)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837332>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

32. Jahrgang

1. Oktober 1935

Nr. 10

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Auswanderungsfrage und Armenwesen.

Von G. Appenzeller.

In unserer Zeit der hartnäckigen Krise werden alle Mittel und Wege erwogen, die auch nur einigermaßen eine Erleichterung in Aussicht stellen. So werden gegenwärtig die Fragen der Auswanderung erneut in Diskussion gezogen.

Da wird man kaum an den Erfahrungen vorbeigehen können, die in den Fünfzigerjahren des 19. Jahrhunderts gemacht wurden, als in verschiedenen Kantonen der Schweiz eine eigentliche Auswanderungsbewegung einsetzte. Einer dieser Kantone war der Kanton Solothurn, aus dessen Verhältnissen wir im Nachstehenden unsere Ausführungen begründen.

Schon im Jahre 1851 brachte die Tagespresse einen Alarmruf. „Würden nur einzelne Personen oder nur einzelne Familien auswandern, und zwar auf ihre Kosten, wie dies bis anhin in der Regel der Fall gewesen ist, so hätte die Sache weniger auf sich; sobald aber die Auswanderungen ins Große getrieben werden und die Gemeinden als solche mit ihrem Vermögen sich beteiligen, kann die Regierung unmöglich gleichgültig zusehen. Sie kann nicht leichtfertig über die Frage sich hinwegsetzen, ob die Beteiligung der Gemeinden auch wirklich in ihrem Interesse liege oder nicht; sie darf nicht unbekümmert sein um das Schicksal, welches die Auswanderer jenseits des Ozeans treffen möge. Die Beteiligung der Gemeinden geschieht aus dem Grunde, weil man sich ärmere Bürger vom Halse schaffen will. In der Regel untersuchen die Gemeinden nicht lange, ob es ihnen denn auch wirklich von Nutzen sei, wenn sie solche Auswanderungslustige mit Geld unterstützen; es gilt ihnen als hinreichender Grund, daß die Auswanderer arm seien. Es ist nicht zu leugnen, daß die Gemeinden durch die Auswanderung armer Bürger für den Augenblick eine Erleichterung erlangen. Wir sagen: Für den Augenblick; denn die Erfahrung beweist, daß nach einer Anzahl von Jahren der frühere Bevölkerungszustand, und mit diesem dieselben Zustände wieder eintreten. Beweise hiefür finden wir in unserm Kantone selbst. Gemeinden, die bei Anlaß des Auswanderungsfiebers nach Brasilien im Jahre 1817 einen bedeutenden Teil der Bevölkerung abgestoßen hatten, sind schon lange wieder in ihrem frühern Zustande angelangt,

und haben nun, wenn sie Geldausbrüche zur Begünstigung der Auswanderung gemacht hatten, zum frühern Übelstande noch eine Schuldenlast. Von den Fällen, wo ausgewanderte Bürger infolge getäuschter Hoffnungen oder von Heimweh getrieben, wieder in die Heimatgemeinden zurückkehrten, wollen wir gar nicht reden.“

In den Jahren 1851 und 1853 hatte sich der Regierungsrat wiederholt mit dem Auswanderungswesen zu befassen. Von Gemeinden und Privaten wurden Gesuche verschiedenster Art eingereicht. Abweisende und zustimmende Beschlüsse wurden gefaßt, widerstreitende Ansichten zur Geltung gebracht. Während man anfangs bemüht war, durch strenge Festhaltung des Grundsatzes der Nichtbeteiligung der Gemeinden den Auswanderungsgelüsten einen Damm entgegenzusetzen, wurde allmählich der Drang so mächtig, daß Gemeinden und Behörden zur Abweichung von ihren frühern Grundsätzen genötigt wurden. Die Auswanderungsverhältnisse, soweit dieselben zur Kenntnis der Regierung gelangten, gestalteten sich so, daß zahlreiche unbemittelte Familienväter sich zur Auswanderung entschlossen; die Gemeinden zahlten das gesamte Reisegeld und schlossen mit den Speditoren die daherigen Akkorde. In New-York wurde sodann behufs Weiterreise auf jeden Kopf noch eine kleinere oder größere Summe ausbezahlt. Die Gemeinden, auch finanziell sehr beschränkte, zeigten die größte Bereitwilligkeit, bedeutende Summen zu verwenden.

Die Hauptursachen schienen dem Regierungsrate (in dessen Rechenschaftsbericht für das Jahr 1851/52) die folgenden zu sein: 1. Die durch teilweisen Mißwachs gesteigerten Lebensmittelpreise, Verdienstlosigkeit unter der ärmeren Bevölkerung, herrschende Not, welche jedes auch noch so zweifelhafte Mittel als lockend erscheinen ließ, um aus dem gegenwärtigen Notstand herauszukommen. 2. Die lockenden Anpreisungen einer Menge von Auswanderungsagenten, die vom Standpunkt der Privatspekulation aus alles aufboten, die amerikanischen Zustände und Verhältnisse im rosigsten Lichte erscheinen zu lassen, und auf auswanderungslustige Private und opferbereitwillige Gemeinden eine förmliche Jagd eröffneten. 3. Die für Gemeinden und Private lästigen Armenverhältnisse, wodurch erstere zu täglich größer werdenden Ausgaben veranlaßt, letztere stündlich von Bettlern und Unterstützungsbedürftigen belästigt werden. So hoffte jeder Zurückbleibende, durch eine verhältnismäßig kleine Summe, die noch überdies nicht aus dem eigenen Sacke ging, eine drückende Last für jetzt und die Zukunft loszuwerden. Der Regierungsrat hatte seinerseits darüber zu wachen, daß die Gemeinden nicht durch allzu große Opfer erdrückt, und daß namentlich Garantien geboten und die Hilfsmittel zum voraus bezeichnet wurden, die durch Auswanderungsbeiträge entstandene Schuld allmählich wieder zu tilgen. Deshalb wurden auch die Gemeinden zum voraus angehalten, sich über die Bildung eines Amortisationsfonds oder über sonstige Tilgung der Schuld, z. B. durch Holzverkäufe, auszuweisen, und wo dies nicht geschah, wurde die Bewilligung nicht erteilt. Auf der andern Seite geboten Humanitätsrücksichten, nicht zu gestatten, daß ein Teil bisheriger Mitbürger ohne alle Subsistenzmittel dem Elend preisgegeben würden.

Über den Umfang der Auswanderung in den Jahren 1851/52 werden folgende Angaben gemacht: 11 Familien, die von den Gemeinden unterstützt wurden, mit 661 Köpfen. Die Reisekosten, die sämtlich von den Gemeinden bezahlt wurden, betrug bis New-York mit Inbegriff des Unterhalts für Personen unter zwölf Jahren 102—150 Fr., für Personen über 12 Jahren 170—195 Fr. In New-York erhielten die Auswanderer ein jeder unter zwölf Jahren 14—35 Fr., ein jeder über zwölf Jahren 20—70 Fr. Sämtliche Kosten stiegen auf eine Summe von Fr. 98 366.—. Von den in Betracht fallenden 32 Gemeinden stehen voran: Klein-

lützel mit Fr. 27 000.—, Messen mit Fr. 11 425.—, Biezwil mit Fr. 14 116.—, Bülcherach mit Fr. 9000.—, Erschwil mit Fr. 7527.—, „Welche Folgen diese Auswanderung für die Auswanderer selbst und für die Zurückbleibenden haben wird, kann dermalen noch nicht mit Bestimmtheit eruiert werden, indem noch sehr wenige zuverlässige Berichte aus Amerika eingegangen sind. Jedenfalls würde man sich sehr täuschen, wenn man glauben sollte, die Armennot in den betreffenden Gemeinden beseitigt zu haben, und es erfordert gewiß alle Vorsicht, daß die Gemeinden zur Erlangung eines größtenteils eingebildeten Vorteils sich in eine enorme Schuldenlast verwickeln.“

Den Höhepunkt erreichte die Auswanderungsbewegung im Jahre 1854: In 35 Gemeinden wurden 892 Personen mit nicht weniger als Fr. 176 797.— unterstützt. Diese in großartigem Maßstab auftretende Auswanderung, die Höhe der verwendeten Kapitalien, die außer Land gezogen wurden, das Auftreten und Benehmen der Auswanderungsagenten und die auftauchenden Klagen der Auswandernden, sowie endlich die wiederholten Klagen der Kreditoren über Prellereien der auswandernden Schuldner veranlaßten den Regierungsrat zur Ausarbeitung eines kantonalen Gesetzes über das Auswanderungswesen (angenommen am 5. März 1855).

In seinem Bericht an den Kantonsrat weist der Regierungsrat daraufhin, daß in den Jahren 1851—54 zirka 1460 Personen (somit über 2% der Bevölkerung) mit Gemeindebeiträgen in der Höhe von Fr. 234 000.— (zirka $1\frac{5}{4}\%$ des gesamten Gemeindevermögens) ausgewandert sind. „Ist die Auswanderung geeignet, dem Abel zu steuern? Es hat die Beantwortung dieser Frage zwei Seiten: teils beabsichtigt man, eine Menge wirklicher Armer ab dem Halse zu bekommen, somit die Anzahl der Armen zu vermindern; teils die Zurückgebliebenen von einem Teil ihrer bisherigen Last zu entheben; und wirklich ist es beinahe mehr der Drang der Dableibenden zur Abschüttelung einer Last, als das Streben der Auswandernden für Verbesserung ihrer Lebenszustände, welche die so häufigen Auswanderungen in unserem Kanton veranlaßt haben. Auch zeigt die Erfahrung, daß, wenn eine Gemeinde glaubt, mit einem Aufwand und Opfer von vielleicht Fr. 30 000.— ihre unterstützungsbedürftigen Armen entfernt zu haben, die nächsten zwei Jahre schon hinreichen, die alten Zustände im beinahe unveränderten Maßstab wieder herzustellen.“ Daher wurde im neuen Gesetz der Grundsatz der Nichtbeteiligung der Gemeinden aufgestellt, von dem nur ausnahmsweise mit Bewilligung des Regierungsrates abgewichen werden darf.

Zusammenfassend ist wohl zu sagen, daß weder Staat noch Gemeinden ein bleibendes, dauerndes Interesse haben, die Auswanderung im allgemeinen durch bedeutende pekuniäre Opfer zu unterstützen, und daß die Auswanderung nicht das richtige Mittel ist, eine Entlastung des Armenwesens herbeizuführen.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

LII.

Heimschaffung der ganzen Familie ist bei Herbeiführung der Unterstützungsbedürftigkeit durch fortgesetzte Mißwirtschaft der Frau zulässig (Art. 13, 2 des Konkordates). Ihr Vollzug kann aber unterbleiben. Dagegen hat der Heimat-